

Es ist schon manchmal wirklich dreist, was junge Leute alles an Bilder schießen und diese anschließend im Internet einstellen. Besonders dreist ist die Situation dann, wenn die betroffene Person, um die es geht, während des Schlafens abgelichtet wird, noch dreister dann, wenn die abgelichtete Person nackt ist. So ist es in einem Fall auch geschehen:

Eine junge Frau verbringt ausgelassen den Abend mit mehreren Freunden und, da sie selber nicht mehr nach Hause fahren kann, verbringt sie die Nacht im angebotenen Schlafzimmer, und zwar alleine! Da sie keinen Schlafanzug dabei hat, schläft sie nackt, ahnt jedoch nicht, dass sie während des Schlafens von einem der betroffenen „Freunde“ abgelichtet wird. Diese Lichtbilder werden anschließend im Internet eingestellt und dann an eine Vielzahl von Personen weitergeleitet.

Zu einem späteren Zeitpunkt erfährt die junge Frau von den geschossenen Lichtbildern und wehrt sich hiergegen, zunächst zivilrechtlich und anschließend auch strafrechtlich.

Es muss an dieser Stelle deutlich gesagt werden, dass das unerlaubte Schießen von Lichtbildern und deren anschließenden Einstellung im Internet zu einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechtes führen kann.

Dies wiederum kann nicht nur strafrechtliche, sondern auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, nämlich die Zahlung von Schmerzensgeld. Diverse Landgerichte haben Schmerzensgelder von bis zu 25.000,00 Euro verhängt, nämlich

für den Fall, dass der Täter ohne Einwilligung der betroffenen Person die geschossenen Lichtbilder wiederholt ins Internet gestellt hat. Besonders pikant ist die Situation dann, wenn es sich um von der betroffenen Person nicht erlaubte Lichtbilder handelt.

Was also möglicherweise von dem Täter als eine lustige Aktion gesehen wird, kann in der Tat zu einer äußerst empfindlichen zivilrechtlichen Strafe dadurch führen, dass der Täter Schmerzensgeld in Höhe von mehreren tausend Euros zahlen müssen. Denn das nicht genehmigte Ablichten einer anderen Person, insbesondere nackt, stellt ohne Einwilligung der betroffenen Person eine schwere Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes dar. Abgesehen von der strafrechtlichen Konsequenz wird deutlich, dass ein derartiger Täter noch nicht einmal ansatzweise Achtung und Respekt und damit die Würde des betroffenen Menschen respektiert.

Es ist nicht mehr als richtig, wenn ein solcher Täter sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich empfindsam zur Rechenschaft herangezogen wird. Wer daher meint, (Akt-) Fotos von schlafenden Personen schießen zu wollen sollte vorher sicher sein, dass dies entweder von der betroffenen Person gewollt ist oder im Vorfeld die Einwilligung vorliegt. Wer dies missachtet, darf nicht anschließend in Tränen baden.

Ashcroft
Rechtsanwalt



Anwaltskanzlei Ashcroft • Severinstraße 112 • 52080 Aachen
Tel.: 02 41/95 88 80 • Tel.: 02 41/958 88 20
Michael.Ashcroft@t-online.de • www.Ashcroft.de

Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht